



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen

in dieser Ausgabe möchte ich Sie auf eine neue Rubrik von Herrn Kollegen Thomas Berscheid aufmerksam machen, die unter dem Titel „Haftungsfallen für den Anwalt“ in loser Reihenfolge erscheint. Gerade nach den Reformen des letzten Jahres sind so viele materiell- und verfahrensrechtliche Neuerungen auf uns eingestürzt, dass das Wort „Haftung“ eine neue Dimension erreicht hat.

Diese Ankündigung ist gleichzeitig verbunden mit der Bitte an die Leserschaft, selbst eigene Beiträge einzureichen oder auf entsprechende Themen aufmerksam zu machen.

In dieser Ausgabe finden Sie einen Beitrag über die Neufassung des § 119 Abs. 1 GVG. Durch die Grenznahe des Saarlandes und die damit gegebene Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes für Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Sachen mit formaler Auslandsberührung erlangt diese Vorschrift für uns alle sicherlich besondere Bedeutung.

Hinweisen möchte ich weiter auf einen Beitrag des Herrn Kollegen Herrn Kurt Haag über einen Referentenent-

wurf des Bundesjustizministeriums zum Justizmodernisierungsgesetz, einem Maßnahmenkatalog, der mit besonderem Interesse und Kritik verfolgt werden sollte.

Herr Kollege Olaf Jaeger informiert Sie in dieser Ausgabe über den Gesetzentwurf des saarländischen Justizministeriums zur Änderung der Referendarausbildung, die auf der Grundlage der bundesrechtlichen Vorgaben grundlegend neue Wege geht und die Ausbildung junger Juristen für den Anwaltsberuf wesentlich verbessern wird.

Schließlich wurde vom DAV auf ein besonders nützliches Serviceangebot im Internet hingewiesen, welches für unsere Alltagspraxis sehr hilfreich ist und ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Unter www.Gerichtsorte.de gibt es eine Verknüpfung des Ortsverzeichnisses mit den zuständigen



Inhaltsverzeichnis

Herzlich Willkommen im SAV

Seite 2

Aktuelles

Seite 3

Forum junger Rechtsanwälte

Seite 5

Haftungsfallen für den Anwalt

Seite 6

Verteidigertipp

Seite 10

Praktikertipp

Seite 11

Referendarausbildung

Seite 12

Personalia

Seite 14

Seminarbesprechung

Seite 15

Seminare

Seite 16

Kleinanzeigen

Seite 19

Impressum

Seite 19

Gerichten und deren vollständigen postalischen Daten und – soweit bekannt – den Internetdaten der Gerichte. Das Angebot ist gleichzeitig verknüpft mit einem Routenplaner, der die Anreise zu auswärtigen Terminen erheblich erleichtert. Das Angebot ist kostenfrei.

Wie versprochen möchte ich auch auf einen weiteren Teilaspekt der Erklärung des DAV und der BRAK zur Novelle des Anwaltsgebührenrechts hinweisen. Zur Frage des Zuschlags bei Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis wurde folgende Stellungnahme abgegeben :

DAV und BRAK sind einig, dass für den erheblichen Mehraufwand in der anwaltlichen Bearbeitung von Mandanten mit drohendem Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis ein Zuschlag zur allgemeinen Gebühr im Umfang von 25% angemessen ist. Diese Regelung war auch schon

im BRAGO-Expertenkommissionsentwurf enthalten. Nach der Erfahrung der Praxis sind der Entzug der Fahrerlaubnis und die Verhängung eines Fahrverbotes von erheblicher, insbesondere auch beruflicher Relevanz für die Betroffenen. Schon bisher ist dafür

in § 88 Satz 3 BRAGO ein Zuschlag vorgesehen.

Ich verbleibe mit freundlichen kollegialen Grüßen

Judith Thieser

Herzlich Willkommen im SAV

Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:



Könicke, Stephan
Beethovenstr. 16
66606 St. Wendel



Schäffner, Steffen
Zum Felsacker 70
66773 Schwalbach



Kruchten, Christian
Trierer Str. 2
66679 Losheim



Schmitt, Jürgen Richard
Bismarckstraße 24
66111 Saarbrücken



Lange, Jérôme
Faktoreistr. 4
66111 Saarbrücken

Pianohaus Kohl
Stimmungen • Reparaturen • Neu- und Gebrauchsinstrumente

Großherzog-Friedrich-Straße 48
66121 Saarbrücken
Tel: 0681 - 6 17 05

Blinder Reformeifer im Bundesjustizministerium hält an

Rechtsanwalt Kurt Haag |
Saarbrücken

Wer gehofft hatte, der Wechsel an der Spitze des Bundesjustizministeriums werde dazu führen, dass nicht weiterhin bewährte gesetzliche Regelungen einem blinden Reform-Aktionismus geopfert werden, sieht sich getäuscht. Nicht einmal 1 ½ Jahre nach Inkrafttreten der ZPO-Reform, die neben wenigen sinnvollen Änderungen eine massive Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten und sonstige Ungereimtheiten (vgl. den Aufsatz des Kollegen Berscheid zu § 119 GvG in diesem Heft) mit sich gebracht hat, droht das Bundesjustizministerium mit einer erneuten Reform. Am 28. Mai 2003 wurde vom Bundeskabinett der Entwurf eines Gesetzes beschlossen, das den beschönigenden Namen „Justizmodernisierungsgesetz“ tragen soll, tatsächlich jedoch einen neuen Katalog von Einschränkungen für Prozessparteien und Anwaltschaft darstellt.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme wird

abgeschafft. Nach einem neuen § 374 ZPO soll die Vernehmung eines Zeugen durch die Verwertung der Niederschrift bei seiner richterlichen Vernehmung in einem anderen Verfahren ersetzt werden können, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozessgericht zweckmäßig erscheint und wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das Prozessgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

Eine ähnliche Regelung sieht ein neuer § 411 a ZPO für Sachverständigengutachten vor. Danach kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch die Verwertung eines vom Gericht eingeholten Gutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.

Mit anderen Worten: Die Prozesspartei muss es künftig hinnehmen, dass der Entscheidung ihres Prozesses das Ergebnis der Beweisaufnahme eines anderen Rechtstreites, an dem sie möglicherweise nicht beteiligt war und auf den

sie keinen Einfluss nehmen konnte, zugrunde gelegt wird. Gravierend noch erscheint der vorgesehene neue § 415 a ZPO, dessen erster Absatz folgender Wortlaut haben soll:

„Die rechtskräftigen Urteile über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begründen vollen Beweis der darin für erwiesen erachteten Tatsachen.“

Zwar soll nach Absatz 2 dieser Vorschrift ein Gegenbeweis zulässig sein. Das ändert indes nichts daran, dass die Beweiskraft von Urteilen aus Straf- und Bußgeldverfahren für viele Parteien eines Zivilprozesses erhebliche Probleme mit sich bringen kann. Ist es doch z.B. gerade im Bereich des Verkehrsrechts geradezu eine Standardsituation, dass die Verurteilung eines Unfallbeteiligten im Bußgeldverfahren auf der Aussage des Unfallgegners beruht, der in diesem Verfahren Zeuge sein kann, weil sich der unfallaufnehmende Polizeibeamte einen Beteiligten als vermeintlich Schuldigen „herausgesucht“ hat und nur gegen ihn Verfahren auf den Weg

Büroetage und Service zum Mieten!



- Etage ca. 65 m²
- Ideal für RA und Berater
- Gerichtsnähe
- Parkplätze vorhanden
- Telefonzentrale
- Sekretariatsservice möglich

Büro+Service am Theater: 0681/96 97 0

gebracht hat. Dass Fragen, die beispielsweise für das Mitverschulden des anderen Unfallbeteiligten von Bedeutung sind, im Ordnungswidrigkeitenverfahren zu kurz kommen, ist nur eines von vielen Problemen, die diese Neuregelung mit sich bringen wird.

Durch einen neuen Satz 2 des § 284 ZPO soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einverständnis mit den Parteien „die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art“ aufzunehmen. Vor einem solchen Einverständnis kann schon heute nur dringend gewarnt werden.

Eine weitere gravierende Änderung ist für die Erledigung der Hauptsache vorgesehen. An § 91 a Abs. 1 soll ein neuer zweiter Satz angefügt werden, wonach durch Beschluss über die Kosten entschieden wird, wenn der Beklagte einer Erledigungserklärung des Klägers nicht binnen einer Frist von 2 Wochen widerspricht. Diese Frist wird ausdrücklich als Not-

frist bezeichnet, ist also nicht verlängerbar. Hier wird für Parteien und Prozessbevollmächtigte ein neuer völlig unnötiger Fristendruck erzeugt. Die Frage, ob einer Erledigungserklärung zugestimmt werden soll, kann von erheblicher Bedeutung sein. Da bei übereinstimmender Erledigungserklärung beispielsweise weitere Beweiserhebungen unterbleiben und nach dem Streitstoff zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung entschieden wird, stellt die vorgesehene Neuregelung mit ihrer kurzen Frist auch eine neue Haftungsfalle für die Anwaltschaft dar.

Da der Gesetzentwurf erst kurz vor Redaktionsschluss dieses Heftes vorgestellt worden ist, ist eine intensivere Darstellung dieses Entwurfs an dieser Stelle nicht möglich. Es sei daher nur darauf hingewiesen, dass der Entwurf auch Änderungen weiterer Gesetze vorsieht, auch Änderungen der StPO.

Nach den Vorstellungen des Bundesjustizministeriums sollen die

Neuregelungen bereits zum 1.1.2004 in Kraft treten. In der Begründung des Gesetzes finden sich wie üblich viele leere Worte – wie „Abbau unnötiger Bürokratie“, „Abbau von Formalien“, „einfachere und effektivere Gestaltung des Zivilprozesses (bei solch abgedroschenen Floskeln kann einem übel werden) und „Effizienz-Gewinne“. Das tatsächliche Hauptmotiv für das neue Gesetz dürfte jedoch in Abschnitt A IV Nummer 1 der Gesetzesbegründung zu finden sein, wo die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die öffentlichen Haushalte dargestellt werden und wo es am Ende heißt:

„Im übrigen sind durch die im Entwurf enthaltenen Vereinfachungen des gerichtlichen Verfahrens Einsparungen in den Länderhaushalten in derzeit noch nicht bezifferbaren Summen zu erwarten.“

Kostenersparnis scheint wichtiger als Gerechtigkeit!

Neue Anforderungen im Automatisierten Mahnverfahren

Nach Ablauf der Übergangsfrist des Art. 38 Abs. 1 EGHGB ist seit 01.04.2003 ist der Gebrauch einer Firma von Einzelkaufleuten ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf ihre Kaufmannseigenschaft nicht mehr erlaubt. Die Regelung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB, wonach bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung

„eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“ Bestandteil der Firmenbezeichnung sein muss.

Das bedeutet im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren, dass Parteibezeichnungen (An-

tragsteller, Antragsgegner) bei einer Einzelfirma ohne diesen Zusatz in Mahnverfahren künftig moniert werden müssen. Zur Vermeidung von Monierungen empfehlen wir deshalb, bei der Erstellung des Antrages dieses zusätzliche Erfordernis zu berücksichtigen.

Forum junger Rechtsanwälte

**Liebe Frau Kollegin,
lieber Herr Kollege,**

dass die gegenwärtige Juristen- und Referendar-
ausbildung nicht ausreicht, um die Anwältin/den
Anwalt auf den Berufsstart vorzubereiten, brau-
chen wir Ihnen sicher nicht vorzutragen.
Hier liegt das Engagement des Forums junger An-
waltschaft.

Wer ist das Forum junger Anwaltschaft?

Das Forum junger Anwaltschaft ist eine Arbeitsge-
meinschaft des DAV, deren Mitglieder Jungan-
wältinnen und -anwälte sind oder das 1. juristi-
sche Staatsexamen abgelegt haben und sich dem
Anwaltsberuf zuwenden wollen.

Das Forum existiert seit August 1995 und hat zzt.
bundesweit ca. 4.350 Mitglieder.

Das Forum ist in Regionalverbände gegliedert, de-
ren Zuschnitt sich im Wesentlichen nach den ein-
zelnen Landgerichtsbezirken richtet. So existiert
auch ein Regionalverband Saarbrücken, der sich
spezifisch um die Interessen der Junganwältinnen
und -anwälte im Landgerichtsbezirk Saarbrücken
kümmert.

Ziele des Forums junger Anwaltschaft

Ziel des Forums ist es, die Interessen junger Kolle-
gen zu vertreten und ihre Fortbildung zu fördern.
Das Forum dient dem Informationsaustausch sei-
ner Mitglieder und bietet Hilfe zur Selbsthilfe, ins-
besondere für den Einstieg in den Anwaltsberuf.
Ferner sollen aus Sicht des Berufsanfängers berufs-
politische Fragen diskutiert werden.

Stammtisch des Forums / Regionalbezirk Saarbrücken

Vor diesem Hintergrund veranstaltet der Regional-
bezirk Saarbrücken des Forums monatlich einen
Stammtisch. Hier wird stets zunächst zu einem für

junge Anwältinnen und Anwälte besonders interessanten Thema ein Vortrag gehalten, im Anschluss findet ein geselliges Beisammensein statt, das den einzelnen Teilnehmern die Möglichkeit bietet, sich mit anderen jungen Kollegen auszutauschen. Zu diesem Stammtisch möchten wir Sie hiermit herzlich einladen. Er findet statt

**jeden 1. Montag im Monat ab 19.30
im Casino Restaurant Am Staden
Bismarckstraße 47
66121 Saarbrücken.**

Die genauen Termine und die Themen der einzel-
nen Vorträge für das 2. Halbjahr 2003 entnehmen
Sie bitte der anliegenden Auflistung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und wünschen
einen guten Start in den Anwaltsberuf!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Caroline Gebhardt
Rechtsanwältin

Termine und Themen 2. Halbjahr 2003

- 04.08.2003** Prozesstaktik / Workshop
Rechtsanwältin Judith **Gessner**
- 01.09.2003** Das Recht der Berufung nach der
neuen Zivilprozessordnung
Rechtsanwältin Andrea **Böwendorf**
- 06.10.2003** Berufshaftpflicht und Haftungs-
fragen für Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Thomas **Berscheid**
- 03.11.2003** Anwaltliches Gebührenrecht in
allgemeinen Grundzügen
Rechtsanwalt Jürgen **Schmitt**
- 01.12.2003** Vergleichsverhandlungen und
Vergleichstaktik
Rechtsanwalt Klaus **Fritzen**

Von Rechtsanwalt
Thomas Berscheid | Saarbrücken

Zur (ausnahmsweisen) Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Berufung und Beschwerde gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Sachen mit formaler Auslandsberührung

Man erinnert sich:

Es war geradezu ein Kernstück der ursprünglichen Planungen der Bundesregierung, im Rahmen der umfassenden Zivilprozessreform eine einheitliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Berufungen und Beschwerden gegen amts- und landgerichtliche Entscheidungen im Zivilprozess zu begründen. Glücklicherweise konnten diese Planungen, mit denen ein dreistufiger Gerichtsaufbau eingeleitet werden sollte, gestoppt werden. In unserem überschaubaren Saarland hätte diese Reform zwar keine gravierenden Konsequenzen gehabt, in den großen Flächenstaaten wäre ein empfindlicher Verlust an Bürgernähe bei einer Konzentration sämtlicher Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht die wohl zwangsläufige Folge gewesen. Maßgeblich für die späte Verunft waren allerdings wohl ausschließlich Kostengesichtspunkte.

Konsequent wäre es nun gewesen, wenn der Reformgesetzgeber den bisherigen Instanzenzug unangetastet gelassen hätte, zumal dieser sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt hatte.

Bedauerlicherweise konnte sich der Gesetzgeber hierfür allerdings nicht entscheiden, vielmehr wurde § 119 Abs. 1 GVG dahingehend geändert, dass die alleinige OLG-Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden in allen Sachen mit formaler Auslandsberührung begründet wurde.

Da sich diese Neuregelung noch nicht allgemein herumgesprochen hat, weder bei den Gerichten noch insbesondere innerhalb der Anwaltschaft, da sie auf der anderen Seite jedoch naturgemäß äußerst haftungsträchtig ist, besteht alle Veranlassung, auf

den neuen Rechtszustand hinzuweisen und die bislang nicht ansatzweise geklärten Zweifelsfragen näher darzustellen. Gerade bei uns im grenznahen Saarland stellen Rechtsstreitigkeiten mit formaler Auslandsberührung keine Seltenheit dar.

Nach § 72 GVG sind die landgerichtlichen Zivilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor dem Amtsgericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist. Die letztgenannte Ausnahme betraf schon bisher Familien- und Kindschaftssachen. Die Änderungen sind insoweit rein redaktioneller Art (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 1 a GVG).

Neu sind jedoch § 119 Abs. 1 Nr. 1 b u. c GVG. Nach Buchstabe b) sind die Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel

„in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in 1. Instanz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatte.“

Gleiches gilt nach Buchstabe c) in den Fällen,

„in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat.“

Es empfiehlt sich, den in jeder Hinsicht missglückten und unklaren Gesetzeswortlaut mehrfach zu lesen. Schon die bloße Lektüre zeigt, dass

mit dieser rein formalen Anknüpfung das Ziel des Reformgesetzgebers ganz sicher nicht erreicht werden kann. Die Sonderzuweisung sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass durch die Internationalisierung des Rechts und den zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ein großes Bedürfnis nach Rechtssicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung bestehe.

Dabei war es die erklärte Absicht des Gesetzgebers, durch die Anknüpfung an das Kriterium des allgemeinen Gerichtsstands einer Prozesspartei zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG hier eine hinreichende Bestimmtheit und damit Rechtssicherheit für die Abgrenzung der Berufungszuständigkeit zwischen Landgericht und Oberlandesgericht zu schaffen (vgl. Musielak-Wittschier, Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, § 119 GVG, Rz. 19). Dem gleichen Zweck dient das in Buchstabe c) erwähnte Kriterium, wonach die Anwendung ausländischen Rechtes in den Entscheidungsgründen des Amtsgerichtsurteils ausdrücklich festgestellt sein muss.

In einfach gelagerten Fällen mag die Absicht des Gesetzgebers realisiert worden sein. Der Anwalt muss die neuen Vorschriften lediglich kennen und beachten, was allerdings keineswegs selbstverständlich ist. Junge Kollegen, die noch nicht beim OLG zugelassen sind, müssen ebenfalls frühzeitig bedenken, dass sie für die Rechtsmittelinstanz nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Rechtssicherheit ist allerdings dahin, wenn mehr als 2 Parteien an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Einige Beispiele samt Variationen mögen

dies verdeutlichen, wobei klarzustellen ist, dass sämtliche Parteien in den nachgenannten Fällen ausschließlich Deutsche sind:

→ Ein Wohnungsvermieter klagt gegen seinen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgezogenen und bspw. nach Frankreich verzogenen Mieter auf Zahlung des Mietzinses. Obwohl für diesen Rechtsstreit nach §§ 29 a ZPO, 23 II a GVG eine ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet ist, in dessen Bezirk sich die Mieträume befinden, und obwohl auf dieses Rechtsverhältnis zweifellos ausschließlich deutsches Mietrecht anzuwenden ist, liegt ein Fall von Buchstabe b) vor, und zwar nur deswegen, weil zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Mieter seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne von §§ 12, 13 ZPO außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, nämlich in Frankreich, hatte.

Die Berufung gegen ein solches amtsgerichtliches Urteil muss daher künftig zum OLG eingelegt werden. Die bei der Zivilkammer 13 B des LG Saarbrücken begründete Spezialzuständigkeit für derartige Mietsachen ist nicht mehr gefragt. Hieran ändert sich nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes auch nichts dadurch, wenn beispielsweise der Mieter noch während der ersten Instanz seinen Wohnsitz zurückverlegt in die Bundesrepublik Deutschland, da es ausschließlich auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ankommt. Dabei ist der letztgenannte Begriff des mit heißer Nadel gestrickten Gesetzes ebenfalls missglückt, gemeint ist offenkundig der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtshängigkeit.

Die Berufungszuständigkeit des OLG ist in diesem Falle klar, wenn auch sinnlos, und zwar unabhängig davon, welche Partei das Rechtsmittel einlegt.

Diese Klarheit verschwindet jedoch sogleich, wenn der Fall nur dahin variiert wird, dass sich die Klage richtet gegen 2 Mietparteien, von denen eine nach dem Auszug aus der Wohnung sich von der anderen getrennt hat und nach Frankreich „ausgewandert“ ist. Unterstellt, die Klage des Vermieters wurde in 1. Instanz abgewiesen mit der Folge der Berufungseinlegung durch den Vermieter. Richtet sich dieses Rechtsmittel nur gegen den „ausgewanderten“ Mieter, ist die OLG-Zuständigkeit klar. Richtet sich die Berufung jedoch weiterhin gegen beide Mietparteien, steht der Klägeranwalt vor einem bislang nicht gelösten Dilemma: Muss er die Berufung nun gegen beide Parteien ans OLG richten oder muss er sie gewissermaßen „splitten“? Der Gesetzgeber hat dieses naheliegende Problem weder gesehen noch geregelt, die bisher veröffentlichte Kommentarliteratur hilft nicht wesentlich weiter. Lediglich Gummer in Zöller, ZPO, 23. Aufl., vertritt in Rz. 14 zu § 119 GVG die Auffassung, dass bei Streitgenossenschaft die OLG-Zuständigkeit schon dann insgesamt gegeben ist, wenn auch nur einer der Streitgenossen keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hatte. Belegt wird diese Rechtsauffassung nicht, veröffentlichte Rechtsprechung zu dieser Problematik ist nicht bekannt. Ich neige dazu, dieser Auffassung zuzustimmen, gesichert ist sie jedoch nicht.

Nach dem Gebot des sicheren Weges ist in solchen Fälle zu erwägen, gleichzeitig 2 Berufungen einzulegen, schon in den Berufungsschriften auf die Problematik hinzuweisen und sowohl die Berufungskammer als auch den Berufungssenat zu bitten, intern zu klären, ob der Rechtsstreit nun vor dem Oberlandgericht oder aber (nach Trennung) vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht entschieden wird, was allerdings die

Gefahr abweichender Urteile mit sich brächte. Der derart vorsichtig agierende Berufungskläger riskiert allerdings die Belastung mit Kosten, ganz sicher jedoch nicht den Prozessverlust wegen der Unzulässigkeit seines Rechtsmittels. Gummer a.a.O. Rz. 13 empfiehlt in Zweifelsfällen eine so frühzeitige Berufungseinlegung, dass die Rechtsmittelschrift noch innerhalb der Berufungsfrist an das zuständige Gericht weitergeleitet werden kann. Sicher erscheint jedoch auch dieses nicht, da auch die Berufungsgerichte, sei es Landgericht, sei es OLG, derzeit noch keine Klarheit haben.

Völlig unübersichtlich wird die Situation bei einer weiteren Variante:

→ Der Vermieter möchte seine Ansprüche nur gegen die in Deutschland verbliebene Mietpartei weiterverfolgen. Der gesetzgeberische Anknüpfungspunkt, die formelle Auslandsberührung, besteht in 2. Instanz nicht mehr, da die Partei ohne allgemeinen Gerichtsstand nicht mehr beteiligt ist. Es ist unmöglich, diese Fallvariante mit den Gesetzen der Logik zu lösen, da das Gesetz auf jede Logik verzichtet.

Weitere Variante:

→ Die Mieter wurden in 1. Instanz verurteilt und legen beide Berufung ein; da sie zwischenzeitlich auch verfeindet sind, erfolgt dies getrennt und ohne wechselseitige Abstimmung und Information. Jedenfalls der Anwalt der in Deutschland verbliebenen Partei steht vor einer unlösbaren Aufgabe, ihm bleibt m. E. nur die oben dargestellte Möglichkeit der doppelten Berufungseinlegung.

Entsprechendes gilt, wenn nur der in Deutschland verbliebene Mieter Rechtsmittel einlegt, der andere die Verurteilung jedoch hinnimmt.

Ein weiteres alltägliches Beispiel:

➔ Zahllose Saarländer wohnen etwa aus steuerlichen Gründen „hinter der Grenze“. Es kommt in Saarbrücken zu einem Verkehrsunfall, an dem bspw. ein in Alsting wohnhafter Deutscher als Fahrer bzw. Halter beteiligt ist (alle übrigen Parteien sind deutsch, auch die Versicherer). Der Gerichtsstand für evtl. Klagen liegt nach § 32 ZPO in Saarbrücken. Anwendbar ist auch hier ausschließlich deutsches Recht.

Hier stellen sich nun die gleichen teilweise unlösbaren Probleme wie im vorstehend behandelten „Mieterfall“. Auf Wiederholungen wird verzichtet. Es kann jedoch noch ärger kommen:

➔ Es ist ein häufig zu beobachtendes „Spielchen“, dass namentlich in Verkehrsunfallprozessen erst nachträglich der jeweils gegnerische Fahrer in den Rechtsstreit einbezogen wird, sei es durch spätere Klageerweiterung, sei es im Wege der Widerklage. Das Ziel ist klar: Der gegnerische Fahrer soll als Zeuge ausgeschaltet werden.

Erneut gibt das Gesetz Rätsel auf: Es nennt lediglich – sprachlich verunglückt – den „Zeitpunkt der Rechtshängigkeit“, lässt jedoch offen, ob hierbei nur die ursprüngliche Klageerhebung gemeint ist oder ob – wie im Beispielfalle – auch die Rechtshängigkeit durch Widerklageerhebung gegen den „Ausländer“ bzw. durch spätere Klageerweiterung gegen diesen ausreichend ist, um die OLG-Zuständigkeit zu begründen.

Gummer a.a.O. Rz. 14 a. E. will nun den Gesetzeswortlaut dahingehend korrigierend lesen, dass er die Worte „im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in 1. Instanz“ ersetzt durch die Worte „bei Klageerhebung“. Gewonnen ist mit dieser vom Gesetzeswortlaut ohnehin nicht gedeckten

Korrektur bei unserer Problematik jedoch nichts, da der erst später eintretende formelle Auslandsbezug nicht erfasst wird. Auch in diesen Fällen lässt sich eine eindeutige und sichere Lösung aus dem Gesetz nicht ableiten. Es wird daher auch hier vorgeschlagen, nach dem Grundsatz des sicheren Weges gleichzeitig 2 Berufungen „unten und oben“ einzulegen, dies jedenfalls solange, bis die aufgezeigten Ungereimtheiten in der Praxis einigermaßen sicher geklärt sind.

Dass die Rechtsprechung § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG wörtlich nimmt (so weit der Wortlaut überhaupt eindeutig ist), zeigt ein Beschluss des BGH vom 19.2.2003 (AZ. IV ZB 31/02), nachzulesen im Internet unter www.bundesgerichtshof.de und in NJW 2003, 1672.

Der dort entschiedene Fall betraf einen VN, der vor dem AG Hamburg seinen Hausratversicherer, eine Aktiengesellschaft nach englischem Recht mit Sitz in L., verklagt hatte. Diese verfügte in der Bundesrepublik lediglich über eine Niederlassung, für die ein Hauptbevollmächtigter bestellt war (vgl. hierzu § 106 VAG, lesen!). Die gegen das klageabweisende Urteil des AG Hamburg zum Landgericht Hamburg eingelegte Berufung wurde als unzulässig verworfen. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Klägers blieb beim BGH ohne Erfolg, der eindeutig klarstellte, dass die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht davon abhängt, ob es im Einzelfall auf internationales Recht ankommt oder nicht. Dass dieser englische Versicherer auch im deutschen Handelsregister eingetragen war, war ebenso unerheblich wie die Tatsache, dass im entschiedenen Fall auch der besondere Gerichtsstand des § 21 ZPO begründet war, da das Gesetz ausschließlich auf den allgemeinen Gerichtsstand abstellt, der nun einmal im Ausland lag (§ 17 ZPO).

Die vom BGH entschiedene Konstellation ist dabei nicht einmal so selten: In Deutschland ist eine Vielzahl auswärtiger Versicherer am Markt tätig, die über eine Zweigniederlassung in Deutschland mit einem Hauptbevollmächtigten verfügen. Neben englischen Gesellschaften handelt es sich vorwiegend um solche aus der Schweiz. Es ist daher jedem Kollegen dringend anzuraten, bei jeder Berufung für oder gegen einen solchen Versicherer auf dessen Geschäftspapier bzw. Police exakt zu überprüfen, wo der Hauptsitz ist.

Der betroffene Hamburger Kollege hatte dies offenkundig unterlassen und sieht sich nunmehr vermutlich dem Regress seines Mandanten ausgesetzt. Nur am Rande: Es versteht sich, dass der BGH es abgelehnt hat, von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Ein ausdrücklicher Antrag auf Wiedereinsetzung war nicht gestellt worden, er hätte nach meiner Auffassung auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt, da sich nach der strengen Rechtsprechung insbesondere des BGH kein Anwalt damit entlasten kann, dass eine gesetzliche Regelung so unsinnig ausgefallen ist, dass hiermit kein vernünftiger Mensch rechnen muss.

§ 119 Abs. 1 Nr. 1 c GVG ist nicht wesentlich besser geglückt als die vorstehend behandelte Nr. 1 b). Hier wird die Rechtsmittelzuständigkeit des OLG immer dann begründet, wenn das Amtsgericht ausländisches Recht angewandt hat und wenn es dies in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat. Kein ausländisches Recht liegt vor bei der Anwendung europäischen Gemeinschaftsrechts, des Völkerrechts oder sonstigen internationalen Rechts, welches in Deutschland Gültigkeit besitzt, wie bspw. das UN-Kaufrecht. Als Anwendungsbereich bleibt daher nur die Anwendung des Rechtes aus-

ländischer Staaten (vgl. Zöller/Gummer, a.a.O., Rz. 16).

Von daher haben sowohl der Amtsrichter als auch die beteiligten Anwälte vorab zu prüfen, ob tatsächlich ausländisches Recht angewandt wurde. Immerhin besteht für den Anwalt insoweit eine gewisse Sicherheit, als er sein Rechtsmittel nur dann zum OLG richten muss (und darf!), wenn der Amtsrichter im Urteil ausdrücklich die Anwendung ausländischen Rechtes festgestellt hat. Wie deutlich dies geschehen muss, ist unklar. Unklar ist insbesondere der Fall, dass im Amtsgerichts-Urteil einzelne Rechtsvorschriften, beispielsweise aus dem französischen Code civil, zitiert werden, jedoch ohne nochmalige „ausdrückliche Feststellung“ in den Entscheidungsgründen. Was gilt, wenn der

Amtsrichter bspw. UN-Kaufrecht anwendet, dieses fälschlicherweise für ausländisches Recht hält und dies ebenso falsch „ausdrücklich feststellt“?

Ich neige dazu, in den letztgenannten Fällen die OLG-Zuständigkeit anzunehmen nach dem Prinzip der sogenannten „Meistbegünstigung“ (vgl. Gummer, a.a.O. Rz. 16).

Denkbar sind auch Fälle, in denen das Amtsgericht offen lässt, ob nun deutsches oder ausländisches Recht gilt. Hier dürfte die Berufung in jedem Falle zum Landgericht einzulegen sein.

Hat das Amtsgericht fälschlicherweise deutsches Recht angewandt, bleibt es beim normalen Berufungszug zum LG. Auch hier wird wiederum deutlich, dass das Ziel der

Gesetzesänderung nicht ansatzweise erreicht werden kann.

Allerdings dürfte die Problematik des § 119 Abs. 1 Nr. 1 c GVG in der Rechtspraxis seltener eine Rolle spielen. Die betroffenen Fälle dürften regelmäßig gleichzeitig auch unter die Nr. 1 b fallen, gleichwohl ist in jedem Einzelfalle ganz besondere Vorsicht geboten.

Über die Sinnhaftigkeit, genauer: die Sinnlosigkeit, dieser auch im übrigen höchst überflüssigen Gesetzesänderung lässt sich nach dem Vorstehenden ernsthaft nicht streiten. Die Anwaltschaft muss mit diesem Ärgernis jedoch leben, da kaum zu erwarten steht, dass der Gesetzgeber kurzfristig Einsicht zeigt im Sinne einer „Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtszustand“.

Von A bis Z **Hier sucht man Sie! Saarlandweit, 365 Tage lang!**
Die Telefonbücher der Saarbrücker Zeitung – die Wegweiser Ihrer Mandanten!

Das ganze Land in einem Band!

Der **BLAUE Band**
Das Blaue Auskunfts-Telefonbuch

Der **Branchenfürer**
Das Blaue Branchen-Telefonbuch

Das kleine **BLAUE** Telefonbuch

Das Branchen- und Markenverzeichnis der saarländischen Wirtschaft!

Haben Sie Fragen oder möchten Sie einen Besuchstermin abstimmen?
Unser Kundenservice steht Ihnen unter Telefonnummer (06 91) 5 02-48 40 oder E-Mail: s.theobald@sz-sb.de gerne zur Verfügung.
www.branchen-fuehrer-saar.de
www.blauer-band.de

23x total lokal: Das Auskunfts- und Branchenbuch für den unmittelbaren Einzugsbereich.

TeleMedia
TELEFONBUCHVERLAG
Saarbrücker Zeitung
Einfach gut finden.

Zur Schadensersatzpflicht des Verteidigers

Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt |
Saarbrücken

I.

Wurde bislang die Ansicht vertreten, das Haftungsrisiko aufgrund fehlerhafter Rechtsberatung sei allein ein Problem zivilrechtlich tätiger Anwälte, muss dies nach der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung anders beurteilt werden.

Das OLG Nürnberg sah es als Sorgfaltspflichtverletzung an, wenn der Verteidiger im Rahmen einer Verständigung nicht alle wesentlichen Strafmilderungsgründe zur Sprache bringt; es stelle einen haftungsauslösenden Verteidigungsfehler dar, wenn der Verteidiger nicht darauf hinweise, dass die ins Auge gefasste Freiheitsstrafe – von 2 Jahren – auch dann zum Verlust der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge führt, wenn die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 59 I Nr. 2 a BeamtG) und deshalb möglicherweise eine weitere Reduzierung

des Strafmaßes unterbleibt; die Haftung entfalle nur dann, wenn der Verteidiger nachweist, dass auch die fehlerfreie Verteidigungstätigkeit zu keiner weiteren Reduzierung des Strafmaßes geführt hätte. Insoweit billigte der Senat dem Mandanten eine Beweiserleichterung zu. „Im Hinblick auf die (...) Singularität eines Strafzumessungsaktes und die Unmöglichkeit, einen solchen nachträglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu reproduzieren, erscheint (...) eine Beweislastumkehr gerechtfertigt.“¹

II.

Nachdem das OLG Nürnberg hinsichtlich der Schadensersatzpflicht des Wahlverteidigers neue haftungsrechtliche Maßstäbe gesetzt hat, ist dem das OLG Düsseldorf auch für die zivilrechtliche Haftung des Pflichtverteidigers gefolgt.

Auch wenn zwischen dem Angeklagten und dem Pflichtverteidiger kein Anwaltsvertrag besteht, sei gleich-

wohl ein gesetzliches Schuldverhältnis gegeben, welches dem Rechtsanwalt besondere Pflichten auferlege, deren schuldhafte Verletzung – hier: unterbliebener Hinweis auf den Verlust der Beamteneigenschaft – zu Schadensersatzansprüchen führen kann.²

III.

Ihren vorläufigen Abschluss findet die Entwicklung der obergerichtlichen Rechtsprechung in der Entscheidung des OLG Braunschweig, wonach der Verteidiger auch für solche Geldbeträge haftet, die sein Mandant in Erfüllung einer Auflage (§ 153 a StPO) leistet, um die drohende Inhaftierung aufgrund eines bestehenden Haftbefehls abzuwenden.

Der Zweck der Auflage stehe der Ersatzfähigkeit nicht entgegen, da es sich nicht um eine Geldstrafe handelt, die, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat verhängt worden ist, nicht im Wege des Schadenersatzes auf andere abgewälzt werden kann. Auch lasse sich – so der Senat weiter – die haftungsausfüllende Kausalität nicht mit der Erwägung ausschließen, der Mandant habe sich der Auflage freiwillig unterworfen; trete nämlich im Zusammenhang „mit den Folgen der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung ein Willensentschluss des Verletzten hinzu, der den konkret eingetretenen Schaden herbeiführt, so haftet der Schädiger für diesen Schaden dennoch, wenn die Handlung des Verletzten durch das haftungsbegründende Verhalten des Schädigers wesentlich mitbestimmt worden, „d.h. die Vertragsverletzung herausgefordert worden ist“³.

Nachruf

Die Anwaltschaft des Saarlandes trauert um ihren
am 14. April 2003 verstorbenen Kollegen

Gernot Recktenwald Rechtsanwalt

Seit 1976 hat er den Rechtsanwaltsberuf in Saarbrücken ausgeübt und die ihm anvertrauten Interessen sachkundig, engagiert und mit Augenmaß vertreten; hierdurch hat er sich das Vertrauen seiner Mandanten und die Achtung seiner Kollegen und der Gerichte erworben.

Wir haben einen geschätzten und liebenswerten
Kollegen verloren und werden ihm stets ein ehrendes
Gedenken bewahren.

Saarländischer Anwaltverein
Die Präsidentin
Judith Thieser

¹ OLG Nürnberg StV 1997, 482 ff.

² OLG Düsseldorf StV 2000, 430 f. m. Anm. Jahn

³ OLG Braunschweig StraFo 2002, 94 ff.

Ein „neuer“ Gerichtsstand für versicherungsrechtliche Deckungsklagen von Verbrauchern: § 29 c ZPO

Von **Rechtsanwalt**

Thomas Berscheid | Saarbrücken

Wohl jeder Anwalt führt mehr oder weniger häufig versicherungsrechtliche Deckungsprozesse für seine Mandanten. Verständlicherweise will er solche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit ortsnah führen, was bspw. dann kein Problem darstellt, wenn der Anwalt aus dem Saarland einen im Saarland ansässigen Versicherer verklagen will.

Ist dies nicht der Fall, hilft häufig, jedoch keineswegs immer, der weitgehend bekannte Agenturgerichtsstand des § 48 VVG (lesen!). Dieser knüpft jedoch nicht an den Wohnsitz des VN, sondern an die gewerbliche Niederlassung bzw. den Wohnsitz des Agenten zur Zeit der Vermittlung bzw. des Vertragsschlusses. Dieser Gerichtsstand hilft daher nicht weiter, wenn der vermittelnde Agent nicht aus dem Saarland stammt. Er hilft ebenfalls nicht weiter, wenn bspw. der VN nach Vertragsabschluss verzogen ist.

In diesen Fällen blieb dem VN bislang nur die Möglichkeit, auswärts zu klagen, nämlich entweder am Sitz des Versicherers oder aber an dem ebenfalls auswärtigen Agenturgerichtsstand.

Das Landgericht Landshut hat nun „eine interessante Entdeckung“ gemacht, die dem VN in der Mehrzahl der Fälle helfen kann:

Im Zuge des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes hat der Gesetzgeber den neuen Gerichtsstand des § 29 c ZPO eingeführt, wonach Klagen aus Haustürgeschäften im Sinne von § 312 I BGB auch am Wohnsitz des Verbrauchers erhoben werden können, wobei abzustellen ist auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung. Üblicherweise werden Versiche-

rungsanträge aufgenommen durch Agenten in der Wohnung des Verbrauchers bzw. auch an seinem Arbeitsplatz. Dass ein Versicherungsvertrag auf eine entgeltliche Leistung gerichtet ist (Versicherungsschutz wird nur gegen Prämienzahlung geboten), kann nicht bezweifelt werden. Dass § 312 BGB für Versicherungsverträge im übrigen wegen des Ausschlusses des Widerrufs- und Rückgaberechts bei Versicherungsverträgen praktisch keine Rechtsfolgen regelt (vgl. § 312 III BGB), ändert am Vorliegen eines Haustürgeschäfts nichts, vielmehr bestätigt diese sicherlich verunglückte Regelung geradezu, daß der Gesetzgeber Versicherungsverträge von Verbrauchern als Haustürgeschäfte wertet.

Damit steht der Weg zur Klageerhebung am Gerichtsstand des Verbrauchers jedoch im Regelfalle offen.

Das erwähnte Zwischenurteil des LG Landshut ist veröffentlicht in NJW 2003, 1097. Die Bedeutung erschließt sich erst bei näherer Überlegung, da sowohl die Überschrift („Gerichtsstand für Haustürgeschäfte bei Sturmschäden“) als auch der redaktionelle Leitsatz („Der Gerichtsstand für Haustürgeschäfte kann auch bei einer Klage aus einer Gebäudeversicherung in Betracht kommen“) misslungen sind.

Tatsächlich sind praktisch alle Versicherungssparten betroffen mit Ausnahme möglicherweise der Lebensversicherung, da hier jedenfalls im Todesfall nicht der (verstorbene) Verbraucher, sondern der von ihm bestimmte Bezugsberechtigte klagen muss.

Selbstverständlich gilt all dies nur bei Beteiligung eines Verbrauchers im Sinne von § 13 BGB.

Der Gerichtsstand des § 29 c ZPO dürfte demgegenüber nicht begründet sein, wenn der Vertrag nicht über einen Agenten des Versicherers, sondern über einen (echten) Makler des Versicherungsnehmers vermittelt wurde. Bei reinen Verbraucherverträgen ist dies jedoch die Ausnahme.

Selbstverständlich hilft § 29 c ZPO auch nicht bei Klagen gegen Direktversicherer, da es sich hier begriffsnötig nicht um Haustürgeschäfte handeln kann.

In der Mehrzahl der sonstigen nicht von § 48 VVG erfassten Fälle dürfte die „Entdeckung“ des mit dem VN „wandernden“ Gerichtsstands des § 29 c ZPO durch das LG Landshut durchaus nutzbar zu machen sein, um solche Prozesse künftig als „Heimspiel“ führen zu können.



JURISTENBALL 2004

Vorankündigung

Bitte heute schon vormerken: 10.01.2004

Änderung der Referendarausbildung – zusätzliche Belastung für die Anwaltschaft?

Von **Rechtsanwalt**
Olaf Jaeger | Saarbrücken

Nachdem der Bund mit seinem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl. Seite 2592 vom 17.07.2002) mit Wirkung zum 01.07.2003 das Deutsche Richtergesetz und die Bundesrechtsanwaltsordnung geändert hat, sind die Länder aufgerufen, ihre jeweiligen Juristenausbildungsgesetze entsprechend zu ändern und anzupassen. Ziel der Ausbildungsreform ist es, sowohl die Studierenden als auch die Referendare besser auf die beruflichen Anforderungen, insbesondere die anwaltliche Praxis vorzubereiten. Beibehalten bleibt die Zweistufigkeit der Ausbildung (Studium und juristischer Vorbereitungsdienst), ebenso die Ausbildung zum Einheitsjuristen. Mit dem vorliegenden Beitrag soll untersucht werden, welche Auswirkungen die Veränderungen des Referendariats für die saarländische Anwaltschaft mit sich bringt. Das Saarländische Ministerium der Justiz hat mittlerweile einen Entwurf zur Änderung des JAG in die parlamentarischen Gremien gegeben, das Gesetz soll zum 01.07.2003 in Kraft treten. Der Entwurf war vorher den Berufsverbänden, so auch dem SAV, zur Stellungnahme übersandt worden. Ferner fand eine gemeinsame Veranstaltung mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes in den Räumlichkeiten der Universität des Saarlandes statt, anlässlich derer Herr Staatssekretär Schild Einzelheiten erläuterte und den seinerzeit vorliegenden Referentenentwurf (der sich inhaltlich nicht geändert hat) verteidigte. Für Referendare werden die Neuregelungen des juristischen Vorbereitungsdienstes erst in Kraft treten ab Einstellungstermin Februar 2004. Von Anfang an sollen die Referendare stärker auf die anwaltliche Tätigkeit vorbereitet werden. Dies geschieht dadurch, dass die Dauer der Rechtsanwaltsstation von derzeit vier auf

insgesamt zehn Monate erhöht wird (die Vorgabe des Bundesgesetzgebers waren mindestens neun Monate, die saarländische Abweichung soll erreichen, dass jeder Referendar die Möglichkeit erhält, in der Wahlstation an die Verwaltungshochschule nach Speyer zu gehen). Ferner – und dies ist sowohl vom zeitlichen Engagement der Anwaltschaft her, als auch hinsichtlich der zukünftigen Einsetzbarkeit der Referendare von Bedeutung – werden die ersten sechs Monate der anwaltlichen Ausbildung zu Beginn des Vorbereitungsdienstes liegen. Demgegenüber wird die Dauer der übrigen Pflichtstationen generell verkürzt. Die Zivilstation auf fünf Monate, die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen sowie die Ausbildung bei der Verwaltung auf drei Monate. Sodann folgt die zweite Anwaltsstation, in deren erstem Monat (= 18. Ausbildungsmonat) die Examensklausuren geschrieben werden. Dies ist insoweit ungewöhnlich, als es sich bei dieser zweiten Anwaltsstation noch um eine Pflichtstation handelt. Die Gesetzesbegründung geht jedoch davon aus, dass dies insoweit unschädlich ist, als die Referendare bereits in der ersten Anwaltsstation hinreichend ausgebildet worden sind, zum anderen soll dem Effekt entgegengewirkt werden, dass nicht mehr – wie bisher – die Anwaltsstation unmittelbar vor den Examensklausuren zur Vorbereitung auf dieselben genutzt wird. Es soll vielmehr auch insoweit der verstärkten Ausrichtung der Ausbildung auf den Anwaltsberuf entsprochen werden, damit dieser Ausbildungsabschnitt losgelöst vom Druck der schriftlichen Prüfung genutzt werden kann. In dieser Station Rechtsanwalt II besteht auch die Möglichkeit der Ausbildung bei einem Notar, Unternehmen, Verband oder einer sonstigen zur sachgerechten rechtsberatenden Ausbildung geeigneten Stelle. Ferner kann diese Station mit der nachfolgenden drei-

monatigen Wahlstation verbunden werden, so dass insgesamt sechs Monate sogar im Ausland absolviert werden können.

Zu Beginn des Referendariats (Station Rechtsanwalt I) soll ein mehrwöchiger Einführungslehrgang stattfinden, der den Rechtsreferendaren einen Einblick in die praktischen Tätigkeiten zunächst auf dem Gebiet des Zivilrechts sowohl aus anwaltlicher als auch aus behördlicher bzw. richterlicher Sicht vermitteln soll. Auf den Gebieten des Strafrechts und im öffentlichen Recht soll ebenfalls vor Beginn der jeweiligen praktischen Tätigkeit ein Einführungslehrgang erfolgen. Begleitend zu der praktischen Ausbildung bleibt es bei den Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Stationen, die sowohl von Rechtsanwälten als auch von Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsbeamten gestaltet werden sollen.

Was bedeuten diese Änderungen nun für die saarländische Anwaltschaft? Der Einführungslehrgang zu Beginn der Anwaltsstation greift die seit nunmehr zwei Jahren praktizierte anwaltsorientierte Referendarausbildung auf, die zu Beginn der ersten drei Wochen der Anwaltsstation mit ganztägigen Veranstaltungen, gestaltet von Rechtsanwälten und Professoren, durchgeführt wird. Allerdings konnte bislang aufgrund der Platzierung der Anwaltsstation in der Mitte des Referendariats aufgebaut werden auf schon erworbene Kenntnisse. Dies wird sich nunmehr grundlegend ändern mit Auswirkungen auch auf die praktische Ausbildung beim Anwalt. Es kann nicht mehr der Aufbau einer Gerichtsakte, das Rubrum eines Schriftsatzes, der Inhalt eines Beschlusses etc. als bekannt vorausgesetzt werden. Referendare werden in Zukunft das gesamte „praktische Handwerkszeug“ beim Ausbildungsanwalt lernen müssen. Die begleitenden Arbeitsgemeinschaften werden dies nicht ersetzen können. War die Anwaltsstation bislang geprägt da-

durch, dass die Referendare das schriftliche Vorverfahren und den Gang einer mündlichen Verhandlung bereits kannten, so dass nur noch der Rollenwechsel und die Betrachtung aus anwaltlicher Sicht nachvollzogen werden musste, wodurch ausreichend Zeit verblieb, die Referendare zusätzlich mit der außergerichtlichen Beratung und dem Mandantengespräch vertraut zu machen, eventuell auch Kostenrecht oder Zwangsvollstreckung, wird es nunmehr zur Aufgabe des Ausbildungsanwaltes gemacht, das „komplette Programm“ vorzustellen. Hierdurch besteht die Gefahr, dass das gesetzgeberische Ziel, Referendare verstärkt auf den anwaltlichen Beruf zuzuführen, ins Hintertreffen gerät, denn der Ablauf eines Zivilprozesses kann – auch aus anwaltlicher Sicht – nur erklärt werden, wenn auch die richterliche Sicht-

weise und Herangehensweise an einen Fall erläutert wird. Ob dies alleine durch die zeitliche Ausweitung der Anwaltsstation kompensiert werden kann, muss die Praxis erweisen. Jedenfalls wird in Zukunft ein verstärktes Engagement der Anwaltschaft zur qualifizierten Ausbildung von Referendaren erforderlich sein. Waren es bislang de facto drei Monate (unter Berücksichtigung des Einführungslehrgangs) sowie gegebenenfalls vier Monate Wahlstation, so sind nunmehr fünf Ausbildungsmonate in der Station I, weitere drei Monate in der Station II (unter Berücksichtigung der Klausuren) sowie gegebenenfalls nochmals drei Monate in der Wahlstation zu bewältigen. Hinzu kommt ein von der Landesjustizverwaltung gewünschtes verstärktes Engagement der Anwaltschaft im Bereich der Gestaltung und

Durchführung von Arbeitsgemeinschaften. Vermieden werden konnte eine finanzielle Beteiligung der Anwaltschaft an der Ausbildung (Vergütung der Referendare). Alle Kolleginnen und Kollegen, die Interesse und Bereitschaft haben, verstärkt an der Referendarausbildung mitzuwirken, insbesondere Arbeitsgemeinschaften zu übernehmen, werden hiermit gebeten, sich mit dem Verfasser in Verbindung zu setzen. Es ist beabsichtigt, Ende Juni/Anfang Juli des Jahres ein erstes Koordinationsgespräch mit Herrn Staatssekretär Schild zu führen, um die Struktur und die inhaltliche Gestaltung der neuen Referendarausbildung gemeinsam anzugehen. Insoweit wird seitens des Justizministeriums ein breiter Gestaltungsspielraum gegenüber der Anwaltschaft eingeräumt, sicherlich auch motiviert von der Hoffnung nach Entlastung.



Herzlich Willkommen!

Ihre Gastgeberin **Gertrud Thiel** und Team, sind gern bei jedem Ihrer Anlässe für Sie da. Ihre Tagung, Seminar oder Familienfeier wird in unserem Hause ein besonderes Erlebnis für Sie und Ihre Gäste.

Neu im „Casino Restaurant am Staden“: **Maitre de Cuisine Michel Rinaudo** verführt Sie mit seinen klassisch französischen und mediterranen Kompositionen.

Lust auf einen kleinen Appetitanreger?! www.casino-kaiserhof.de

Unsere Küche verwöhnt Sie:

Montag bis Freitag von	11:30 bis 15:00 Uhr	Samstag	18:00 bis 23:00 Uhr
	18:00 bis 23:00 Uhr	Sonntag	11:30 bis 15:00 Uhr

Das besondere kulinarische Highlight!!!

Jeden ersten Sonntag im Monat ab 11:00 Uhr Brunch-Time auf unserer großen Gartenterrasse.

Casino Restaurant am Staden
Bismarckstrasse 47 · 66121 Saarbrücken
Tel. 0681-62364 · Fax 0681-63027
Email: info@casino-kaiserhof.de

Lassen Sie sich doch auch einfach einmal von uns auch zu Hause verwöhnen...
gerne stehen wir mit unserem Catering-Angebot zur Verfügung!

Verleihung des Titels „Justizrat“

Die Ministerin der Justiz hat im April 2003 den nachfolgend genannten Kollegen den Titel „Justizrat“ für ihre besonderen Leistungen im Dienste der Anwaltschaft verliehen:

RA Prof. Dr. Egon Müller
RA Hans-Jürgen Gebhardt

Saarländischer Verdienstorden

Den Saarländischen Verdienstorden hat Herr **RA Rudolf Heimes** für seine langjährigen Verdienste verliehen bekommen.

Kurierdienst der SAV-Service GmbH

**eine schnelle und
sichere Sache !!!**

Für monatlich **12,93 Euro** netto pro teilnehmendem Anwalt haben Sie die Möglichkeit, Ihre Gerichtspost über unseren internen Kurierdienst laufen zu lassen. Über unseren Kurierdienst erreichen Sie über 900 saarländische Kolleginnen und Kollegen und alle saarländischen Gerichte, aber auch verschiedene Bußgeldbehörden.

Gerne informieren wir Sie näher.

Rufen Sie einfach an unter:

06 81 / 5 12 02 oder Fax: 06 81 / 5 12 59



HOTEL AM TRILLER

Designhotel im Grünen

Hotel · Restaurant · Bistro · Bar · Tagungs- und Banketträume

Hallenbad · Sauna · Solarium

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, info@hotel-am-triller.de

www.hotel-am-triller.de

Der Unternehmenskauf im Lichte der Schuldrechts- und Steuerreform

Von Rechtsanwalt
Hubert Beeck | Homburg

Am 04. und 05. April 2003 fand in Zusammenarbeit zwischen der

- Villeroy & Boch Akademie,
- dem Saarländischen AnwaltVerein und
- der Syndikus-Arbeitsgemeinschaft im Saarländischen AnwaltVerein

das Seminar

Der Unternehmenskauf im Lichte der Schuldrechts- und Steuerreform

statt.

Auf Initiative von Herrn **Rainer Kuhn**, Leiter des Ressorts Rechts- und Unternehmensentwicklung der Villeroy & Boch AG, und Herrn **Hubert Beeck**, Leiter der Rechtsabteilung der Karlsberg Holding GmbH, konnten die **Anwaltskanzlei CMS Hasche-Sigle** und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **KPMG** zur Mithilfe an diesem Seminar gewonnen werden.

An dieser Stelle zunächst recht herzlichen Dank im Namen der Syndikus-Arbeitsgemeinschaft und des Saarländischen AnwaltVereins an Herrn Kuhn und seine Mitarbeiter für die hervorragende Vorbereitung und Durchführung des Seminars.

Nach der Einführung in die Thematik des Seminar-Themas ging Herr

Dr. Maximilian Grub, Hasche-Sigle, auf Inhalt und Strukturierung eines Unternehmenskaufvertrages ein. Im zweiten Teil seines Vortrages wurden anhand von Musterformulierungen einzelne Vertragsgestaltungs-Bestandteile erläutert.

Das Seminar fand seine Fortsetzung mit dem Thema Tax Due Diligence, welches von Herrn **Christian Jänisch** sowie Herrn **Kevin Moran, KPMG**, anschaulich dargelegt wurde.

In ihrem zweiten Teil erläuterten die Herren die steuerliche Struktur von Transaktionen im Lichte der aktuellen Unternehmens-Steuerreform. Dabei konnten sie von einem am Vortag stattgefundenen Hearing mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums zu Plänen der Bundesregierung zur Unternehmens-Steuerreform berichten.

Den Teilnehmern konnten so eine aktuelle Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Diskussion und Reformentwicklung und – abseits von den gesetzgeberischen Plänen – auch interessante Informationen und Einblicke in „Denkvorgänge des Gesetzgebers“ vermittelt werden.

Im Anschluss legte Herr Kuhn an Praxisbeispielen zur Unternehmensakquisition aus Sicht eines mittelständischen Unternehmens den Ablauf einer solchen Unternehmensakquisition von der ersten Überlegung bis zum Unterneh-

menserwerb, die Durchführung der Verhandlungen, den Abschluss bis hin zur Postakquisitionsphase anschaulich dar.

Die Vorträge wurden komplettiert durch umfangreiche Seminarunterlagen. Diese beinhalteten nicht nur eine Zusammenfassung der Vorträge, sondern darüber hinaus Musterformulierungen vom „Letter of Intent“ bis zur Geheimhaltungserklärung.

Im Anschluss an den ersten Seminartag fand auf Einladung von Villeroy & Boch und dem Saarländischen AnwaltVerein ein Abendessen im „Gästehaus Saareck“ statt, das nicht nur Gelegenheit gab, die Kenntnisse des Seminartages zu diskutieren, sondern auch einen kleinen aber besonderen Einblick in die Geschichte von Villeroy & Boch und das Leben der Firmengründer vermittelte.

Insgesamt kann dieses Seminar nur als „**besonders gelungen**“ bezeichnet werden.

All denjenigen, die es versäumt haben, daran teilzunehmen, kann gesagt werden: „Sie haben etwas ganz Besonderes verpasst!!!“

Nochmals herzlichen Dank an Herrn Rainer Kuhn und sein Team.

Es ist beabsichtigt, zu ähnlichen, für Wirtschaftsjuristen interessanten Themen, weitere Seminare in diesem Rahmen anzubieten.

28. Juni 2003

Zivilprozess aus Sicht der Praxis

Referent: Dr. Karl-Werner Dörr |
Ri am OLG Saarbrücken
Herr Dörr ist 1963 geboren u. war nach Studium in Saarbrücken in der Zeit von 1991 bis 1995 zunächst Richter bei AG Saarbrücken, in der Zeit von 1995 bis 1998 beim Landgericht tätig. Von 1999 bis 2001 war Herr Dörr als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet und dort dem I. Zivilsenat zugewiesen. Die 1997 vorgelegte Doktorarbeit, die von Prof. Lüke betreut wurde, befasst sich mit den Problemen der Bürger-

haftung. Im Jan. 2002 wurde Herr Dörr zum Richter am OLG ernannt.

Datum: 28.06.2003

Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Ort: Hotel La Résidence | Faktoreistr. 2 | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im DAV und < 2 Jahre: 130 Euro
Mitglied im DAV und > 2 Jahre: 150 Euro
Nichtmitglied: 180 Euro

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen (2-Gang-Menü). Die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen.

12./13. September 2003

Bilanzanalyse für den Juristen

Referenten: Dipl. Betriebswirt Barth,
Dipl. Kaufmann Wolf
Herr Barth ist Geschäftsführer der WUB Wirtschaftsprüfung Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfung, Saarbrücken, und Vorstandsmitglied MORISON AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M.
Herr Wolf ist wie Herr Barth Geschäftsführer u. Vorstandsmitglied. Er ist freier Dozent an der FH für Technik u. Wirtschaft des Saarlandes mit Schwerpunkt Konzernrechnungslegung, internes Kontrollsystem. Autor des Leitfadens „Existenzgründungsberatung“ im Stollfuß-Verlag.

Referent bei der Bundessteuerberaterkammer
Referent bei FORUM Institut für Management GmbH

Datum: 12.-13.09.2003

Seminarbeginn: 12.09.2003 14.00 Uhr

Seminarende: 13.09.2003 ca. 17.00 Uhr

Seminarort: Hotel La Résidence | Faktoreistr. 2 | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im DAV < 2 Jahre: 100 Euro
Mitglied im DAV > 2 Jahre: 130 Euro
Nichtmitglied: 150 Euro

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen (2-Gang). Die Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

24. und 25. September 2003

Steuerrecht: Das Grundlagenseminar

- I. Allg. Steuerrecht
Öffentl.-rechtl. Abgaben; Steuer-
gesetzgebung; Einteilung der Steuern
- II. Abgabenordnung
Bedeutung der AO; Buchführungs- u. Auf-
bewahrungspflicht nach Handels- und Steuer-
recht; Steuerfestsetzung einschl. Änderung;
Rechtsbehelfsverfahren; Festsetzungsfristen;
Außenprüfung
- III. Finanzgerichtsordnung
Praktischer Fall; Grundzüge des Verfahrens
erster Instanz
- IV. Einzelsteuergesetze
Wesentl. Grundzüge;
EStG, KStG, GewStG, UStG, ErbStG
Steuertipps für Anwälte
- V. Ausblick
(Steuersparende Gestaltungsmöglichkeit)

Referenten: Dr. Wolf-Dieter Butz | n.n.
Dr. Wolf-Dieter Butz ist Vors. Richter
am Nds. Finanzgericht, Hannover

Datum: 24.10.2003 14.00-18.30 Uhr
25.10.2003 09.30-17.00 Uhr

Ort: Hotel la Residence | Faktoreistr. 2 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im DAV < 2 Jahre: 150 Euro
Mitglied im DAV > 2 Jahre: 190 Euro
Nichtmitglied: 240 Euro
(Mehrwertsteuer enthalten)

In den Seminargebühren enthalten:

Pausengetränke, Mittagessen - Getränke zum
Mittagessen sind gesondert zu zahlen -
Kaffeepausen, Skript, Teilnahme-
bescheinigung.

Gesetzestexte sind mitzubringen:

Empfohlen: NWB-Textausgaben „Wichtige
Steuergesetze“ und „Wichtige Wirtschafts-
gesetze“.

26. September 2003

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Referent: Stefan Hossfeld |
Richter am ArbG Neunkirchen
Datum: 26.09.2003
Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Seminarort: Hotel La Résidence |
Faktoreistr. 2 | Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im DAV < 2 Jahre: 80 Euro
Mitglied im DAV > 2 Jahre: 100 Euro
Nichtmitglied: 120 Euro

Gemäß § 15 FAO können 4 Zeitstunden in
Arbeitsrecht bescheinigt werden

14. November 2003

Pflichtteils- und Pflichtteils- ergänzungsrecht

- aktuelle Probleme in der anwaltlichen Praxis

Referent: Dr. Karl-Ludwig Kerscher |
Germersheim
Datum: 14.11.2003,
Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Seminarort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
66117 Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im DAV und < 2 Jahre: 130 Euro
Mitglied im DAV und > 2 Jahre: 150 Euro
Nichtmitglied: 180 Euro

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittag-
essen (2-Gang-Menü). Die Getränke zum
Mittagessen sind von den Teilnehmern
gesondert zu tragen.

Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die
SAV-Service GmbH
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.
Landgericht Zi. 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: 06 81 / 5 12 59

66119 Saarbrücken

Hiermit melde ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

_____ am: _____
(Seminarname) (Datum)

an.

1. Person: _____

2. Person _____

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogebühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 14 Tage vor Seminargebühr eine **Stornogebühr in Höhe von 50,00 Euro** an.

Saarbrücken, den _____

Unterschrift

Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

Assessorin (29 Jahre)

engagiert, belastbar u. flexibel, sucht Anstellung in Kanzlei. Beide Ex. befriedigend, VW Speyer. Interessensgebiete: aalg. ZR, SR, AR, Fam.R. Interesse an Fachanwalt. Mitglied Forum Junge Anwaltschaft.

Zuschriften unter

Chiffre 02/2003/2

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH, Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Rechtsanwältin

wirtschaftsrechtlich orientiert – sucht Bürogemeinschaft mit Kollegen oder WP/StB in Saarbrücken

Zuschriften unter

Chiffre 02/2003/1

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH, Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Schönfelder

– Deutsche Gesetze – incl. Ergänzungsband, von Privat, auf dem neuesten Stand, Preis kpl. 35 E Vb

Tel.: (0 68 98) 2 66 72 (abends)

Kanzleiräume

für Anwalt/Notar/Steuerberatung Innenstadt Sbr., Dudweilerstraße, Nähe Bahnhofstr., 76 qm, 4. Etage ab sofort zu vermieten. 410,00 € Miete + ca. 220,00 € NK. Mietzinsvergünstigung bis einschl. November 2003. Büroeinrichtung kann übernommen werden.

Tel. 06898 / 935 775

Kanzlei Manager*

Mit juristischer Software kann eine Kanzlei nicht nur Zeit, sondern auch Geld sparen. Fordern Sie Prospektmaterial, eine Demo-CD oder einen Vorführtermin an. Es lohnt sich.

*Sie können ruhig Anwalt bleiben.

PCWORLD KOEHLER

Saarbrücker Straße 126,
66292 Riegelsberg
Tel.: (0 68 06) 92 08-07 Fax: -15
info@pcworld-koehler.de
www.pcworld-koehler.de

Junger Jurist

29 Jahre, sucht neue Herausforderung in Rechtsanwalts-, Steuerkanzlei od. Unternehmen; Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (FA-Lehrgang Arbeitsrecht und Steuerrecht), zweijährige BE als Unternehmensjurist im Arbeits- u. Zivilrecht, sehr gute Englisch- sowie PC-Kenntnisse (MS Office, PeopleSoft); Erweiterung auf neue Rechtsgebiete willkommen

Kontakt:

wirtschaftsjurist_2003@web.de
oder 0178/8230773

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH
Beethovenstraße 1
66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltsVerein,
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken |
Telefon: 06 81/5 12 02 | Fax: 06 81/5 12 59
E-Mail: info@sav-service.de | Homepage: www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Dr. Bernd Luxenburger,
Annette Köhler (ViSP), Gabriele Thömmes

Fotos: S. 2: privat; übrige: Florian Brunner

Anzeigenleitung und
Gesamtherstellung: Brunner Werbung und Fotografie GmbH
Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken
Telefon 06 81/3 65 30 | Fax: 06 81/37 58 99 | info@brunner-werbung.de

Sommerfest

Bereits zum 6. Mal findet am
Freitag, den 18.07.2003 , ab 12.00 Uhr

im Hinterhof der Justiz,
Saarbrücken, ein gemein-
sames Sommerfest des
Saarländischen Richter-
bundes und des Saarländi-
schenAnwaltVereins statt.

Essen und Getränke zu zivi-
len Preisen. Den Reinerlös
erhält der Weisse Ring –
Region Saarland.



Im übrigen:

**DRINGEND
gesucht !!!!!**

Auch in diesem Jahr wären
wir über ein paar hilfreiche
Hände froh, die uns stunden-
weise beim Aufbau,
Ausschank, Essensausgabe
etc. behilflich wären.

Spenden für die Kuchen-
theke werden im übrigen
ebenfalls dankbar ange-
nommen. Bitte auch hier
um Anmeldung.

**Wir bitten aus
organisatorischen
Gründen um recht-
zeitige telefonische
Anmeldung
bis spätestens
10.07.2003 unter:
06 81 / 5 12 02 oder
Fax 06 81 / 5 12 59**



HERRENMODEN
KRAEMER

zieht an!

in allen Größen!

Futterstr. 5-7 • 66111 Saarbrücken ☎ 0681 - 3 57 71